

Förderverein der Theodor-Heuss-Gemeinschaftsschule (Klasse 1-13) e.V.

Satzung

- § 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Theodor-Heuss-Gemeinschaftsschule (Klasse 1-13) e.V.“. Er hat seinen Sitz in 10559 Berlin-Tiergarten, Quitzowstr.141 und wird in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und hat sich folgende Aufgaben gesetzt:
- Aktivitäten der Schule finanziell zu unterstützen.
 - Die Zusammengehörigkeit der Mitglieder durch Vorträge und Aussprache, musische und festliche Veranstaltungen sowie aktive sportliche Betätigung in verschiedenen Gruppen zu stärken.
 - Der Verein dient vornehmlich dem Zusammenhalt ehemaliger Schüler, Eltern und Mitarbeiter.
 - Die Zusammenarbeit mit Gruppen und Vereinen ähnlicher Zielsetzung wird angestrebt.
- § 3 Mitglied kann jeder mit dem vollendeten 18.Lebensjahr werden (ehemalige Schüler mit dem vollendeten 16.Lebensjahr), der sich zu den Zielen bekennt und sein Handeln danach richtet. Die Mitgliedschaft wird in vorgegebener schriftlicher Form beantragt. Die vorläufige Aufnahme beschließt der Vorstand. Lehnt dieser die vorläufige Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung (MV) offen. Die endgültige Aufnahme beschließt die MV. Diese Aufnahmeentscheidung ist den Mitgliedern in der Einladung – namentlich als TOP anzukündigen.
- § 4 Die Mitgliedschaft endet entweder durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung von der Mitgliederliste. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Anrufung der MV durch das betroffene Mitglied setzt diesen Beschluss bis zur endgültigen Entscheidung durch die MV aus. Letzter Satz §3 gilt sinngemäß.
- §5 Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Jahresmitgliederversammlung (JMV) beschließt. Die Beiträge können auf Antrag teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Erreichen eines Vermögensstandes von DM 2.000,- gibt sich die MV eine Kassen- und Finanzordnung.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. Juni zu entrichten. Mitglieder, die mit einem Jahresbeitrag in Verzug sind, verlieren am 31. Dezember ihre Mitgliedschaft. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen dem Deutschen Roten Kreuz zu gemeinnützigen Zwecken gespendet.

- § 6 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung als höchstes Organ und der Vorstand. Dieser enthält folgende Funktionen:
- | | |
|-----------------|-----------------|
| 1. Vorsitzender | 3. Vorsitzender |
| 2. Vorsitzender | Schatzmeister |

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

- § 7 Die Jahresmitgliederversammlung tritt im Januar eines jeden Jahres zusammen. Die Mitgliederversammlungen werden jährlich mindestens dreimal einberufen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand aus eigenem Ermessen, muss der Vorstand auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einladen. Die Einladungsfrist (Poststempel) beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Nennung der vorläufigen Tagesordnung.

Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter unterschrieben. Die JMV wählt für zwei Jahre den Vorstand, zwei Kassenprüfer jährlich für das Geschäftsjahr, Wahlen und Abstimmungen bedürfen stets der absoluten Mehrheit der Anwesenden (Anwesenheitsliste). Beim 2. Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Eine Abwahl bedarf unbedingt der absoluten Mehrheit. Anträge, die nicht in der Einladung als TOP bekanntgegeben wurden und nicht zu einem TOP inhaltlich gehören, bedürfen zur Aufnahme in die TOP der Dringlichkeit.

Satzungsänderungen bedürfen auf der JMV der Zwei-Drittel-Mehrheit.

- § 8 Die MV kann zur Erledigung besonderer Aufgaben aus ihrer Mitte Ausschüsse wählen. Beschlüsse dieser Ausschüsse haben lediglich empfehlenden Charakter.

- § 9 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte eigenverantwortlich und verwirklicht die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er bereitet Grundsatzbeschlüsse für das Vereinsleben und ggf. Satzungsänderungen für die JMV vor.

- § 10 Der Verein löst sich in einer dafür eigens einberufenen Mitgliederversammlung auf, auf der eine Zwei-Drittel-Mehrheit der eingetragenen Mitglieder dies beschließt.

Der Förderverein wurde am 4.10.1990 gegründet, die Satzung am 26.09.1991 beschlossen.

Am 12.12.2013 hat sich der Name des Vereins geändert, da die Schule nach den Fusionierungen einen neuen Namen trägt. (Vormals: Förderverein der Moses-Mendelssohn-Oberschule)